

**Nr.: BV-045/2011****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 17.08.2011  
17.08.2011

Fachbereich Brand- und  
Katastrophenschutz  
Gerd Geier  
Tel.: 448812  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-045/2011

**Betreff :**

Feuerwehrsatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die nachfolgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg (Feuerwehrsatzung).



## **Begründung :**

### I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) kann die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen der Gesetze ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.

Nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) obliegt der Lutherstadt Wittenberg der vorbeugende und abwehrende Brandschutz (Abwehr von Brandgefahren und Brandbekämpfung) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Das BrSchG enthält auch Regelungen zur Aufbauorganisation und zu den Mitgliedern der Feuerwehr. Die in Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätze zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr, zum Ausscheiden aus dem Einsatzdienst sowie zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr sind der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zu entnehmen.

Die Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg ist eine Freiwillige Feuerwehr mit der Besonderheit, dass ihr auch hauptberuflich tätige Einsatzkräfte angehören (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BrSchG) und dass sie auf Grund der Eingemeindungen aus einer Vielzahl von Ortsfeuerwehren (derzeit 22) besteht.

### II. Beschlussgegenstand

Zweck dieser Satzung ist, insbesondere folgendes zu regeln bzw. zu dokumentieren:

- die Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr und das Unterstellungsverhältnis,
- die Zusammenarbeit der Verwaltung mit dem Stadtwehrleiter, den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern, sowie die Abgrenzung der Befugnisse,
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr,
- das Verfahren der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr und der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Beendigung des aktiven Dienstes,
- disziplinarische Maßnahmen bei Verletzung der Dienstpflicht,
- die Jahreshauptversammlung als Mitgliederversammlung der einzelnen Ortsfeuerwehren,
- die Ermittlung der Vorschläge für die Berufung des Stadtwehrleiters und der Ortswehrleiter, einschl. ihrer Stellvertreter (§ 15 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BrSchG), durch Wahl.

Bei der Formulierung der Satzung diene die von der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge empfohlene Mustersatzung für die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde als Orientierung.

Die vorliegende Satzung wurde im Vorfeld mit dem Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter und allen Ortswehrleitern sowie dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg besprochen.

### III. Anlage:

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg